

RS Lvwg 2014/7/17 LVwG-1-126/R14-2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.07.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

17.07.2014

Norm

EGVG 2008 ArtIII Abs1 Z2

VStG §5 Abs1

VStG §6

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018
1. VStG § 6 heute
2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Es wäre dem Beschwerdeführer durchaus möglich und zumutbar gewesen, (noch) mehr Zeit vor der Zugabfahrt einzuplanen, als die gegenständlichen acht Minuten, um trotz der Abfertigung einer größeren Personengruppe am Fahrkartenschalter noch rechtzeitig – vor Fahrtantritt – eine Fahrkarte lösen zu können.

Der Beschwerdeführer wäre verpflichtet gewesen, sein Verhalten, etwa durch Einkalkulieren der für die Lösung einer Fahrkarte notwendigen Zeit, darauf einzustellen und dafür Vorsorge zu treffen.

Schlagworte

Schwarzfahren Zug Wartezeit Fahrkartenschalter Fahrlässigkeit Verschulden kein Notstand

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGO:2014:LVwG.1.126.R14.2014

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at